

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	31.995.780	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	32.182.590	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	27.742.350	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	31.049.700	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.307.350	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.358.820	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.693.660	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.334.840	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	3.434.840 EUR
---	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	8.235.200 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf EUR	7.925.710
--	-----------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 118,9905 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -3.376.716,65 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -9.398.126,84 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 72.433.891,84 EUR |

Wolgast, den
Ort, Datum

20.4.2022




Stefan Wegler
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.04.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Zum Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 3.434.840 € für das Jahr 2022 wird in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzungen nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Die Maßnahmen, für welche die Voraussetzung nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V noch nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen.

Nach Prüfung der übersendeten Haushaltsunterlagen werden für einen Großteil der veranschlagten Investitionen die Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V anerkannt. Die Durchführung dieser Investitionsmaßnahmen kann erfolgen.

Die Maßnahmen Ankauf Grundstück Ceravis, Ankauf Grundstück Tannenkamp BVVG, Museum Projektzuschuss „Digitales Schloss“ Rungehaus sowie Anschaffung Kaffeemühle können nicht abschließend bewertet werden. Hier wird das Vorliegen der Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V noch nicht als nachgewiesen angesehen.

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Für neu veranschlagte Investitionen im Bereich Brandschutz wird gegenwärtig eine Stellungnahme des Fachamtes intern abgefordert. Soweit das Fachamt die entsprechende Maßnahme als notwendig bewertet, wird die Zustimmung erteilt. Entsprechende Maßnahmen werden aus diesem Grund zunächst unter den Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Für die maßnahmenbezogenen Zuschüsse im Rahmen der städtebaulichen Förderung muss eine Zustimmung für jeden maßnahmenbezogenen Zuschuss separat eingeholt werden. Zuschüsse zu privaten Sanierungen im Rahmen der Städtebauförderung sind nur für die Maßnahmen dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnen für die bereits eine Verpflichtung abgeschlossen wurde. Neue Förderung von privaten Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht notwendig zur Erfüllung der pflichtigen gemeindlichen Aufgaben. Die Nachweise für die Vorhaben wurden nur teilweise maßnahmenbezogen erbracht. Aus diesem Grund ist eine Zustimmung im Einzelfall einzuholen.

2. Zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Nach Prüfung der übersendeten Haushaltsunterlagen sowie der Heranziehung weiterer relevanter Unterlagen werden für die folgenden Investitionen die Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V anerkannt: **Umbau Feuerwehrgebäude, Errichtung Schulcampus, Sanierung Sportforum, Ausbau Ortsdurchfahrt L262, Sanierung Baustraße 2. BA, Anschaffung Feuerwehrfahrzeug (GW-L), Ausbau Amselweg, Umgehungsstraße Wolgast, Eigenanteile SSV Wolgast "Hist. Altstadt", Eigenanteile "Fischerwiek", Beteiligung an Investitionen ZV für Straßenentwässerung. Die Eingehung der entsprechenden Verpflichtungen kann erfolgen.**

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachgewiesen werden.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für das Vorhaben „Ausbau Uferpromenade“ erfüllt bisher nicht die notwendigen Voraussetzungen nach §17a Abs.2 i.V.m. Abs.4 GemHVO-Doppik M-V.

Die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird in Aussicht gestellt, wenn die Voraussetzungen nach §17a Abs.2 i.V.m. Abs.4 GemHVO-Doppik M-V substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen worden sind.

3. Zum Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites

Der veranschlagte Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von **7.925.710 €** für 2022 wird **in voller Höhe genehmigt**.

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen erst in Anspruch zu nehmen, **wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung** gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite der Stadt Wolgast unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern KVM-VI:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Stefan Weigler
(Bürgermeister)